Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 65 (1978)
Heft: 6

Rubrik: Aktuelle Kurzmeldungen der "schweizer schule"

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

CH: Für Harmonisierung des Stipendienrechts

Auf Antrag der Erziehungsdirektorenkonferenz hat der Bundesrat beschlossen, die Jahres-Höchstgrenzen für Bundesbeiträge an Stipendien für Studenten und in Ausbildung stehende Jugendliche wie folgt festzusetzen: 7200 Franken für unmündige Stipendiaten; 9000 Franken für mündige ledige Stipendiaten; 16 000 Franken für verheiratete Stipendiaten und 1000 Franken für jedes in der Unterhaltspflicht des Stipendiaten stehende Kind.

Die neue Regelung hat nach Angaben des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) keine Kostenfolgen, weil diese Subventionssätze auf Grund von Ausnahmebestimmungen bereits bisher weitgehend angewendet wurden. Im weitern hat der Bundesrat das EDI ermächtigt, Vorschläge zu einer Harmonisierung des eidgenössischen Stipendienrechts zu unterbreiten.

ZH: Gegen ein starres Verbot der Beschäftigung von Dienstverweigerern im Schuldienst

Der Zürcher Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Volksinitiative gegen Dienstverweigerer im zürcherischen Unterrichts- und Bildungswesen dem Volk zur Verwerfung zu empfehlen. Das Volksbegehren vom 22. September 1976 verlangt ein gesetzliches Verbot der Beschäftigung von Lehrern, die wegen Dienstverweigerung zu einer im Strafregister noch nicht gelöschten Freiheitsstrafe verurteilt und aus der Armee ausgeschlossen worden sind.

Im Communiqué der Staatskanzlei wird dazu ausgeführt, dass laut heute geltendem Gesetz der Erziehungsrat Bewerbern das Wählbarkeitszeugnis verweigern kann, wenn die Vertrauenswürdigkeit wegen staatsfeindlicher Tätigkeit fehlt; überdies kann er einem Lehrer bei schwerer Verletzung der Treuepflicht durch staatsfeindliche Tätigkeit das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd entziehen. Der Erziehungsrat hat im Jahre 1975 Grundsätze für die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen bei Volksschullehrern erarbeitet; der Regierungsrat hat davon in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen und wendet sie sinngemäss auch auf die Mittelschul- und Hochschullehrer an.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den erziehungsrätlichen Grundsätzen sind zweckmässig und erlauben, jeden Einzelfall differenziert zu behandeln. Demgegenüber ist die Formulierung der Initiative zu starr. Sie erlaubt keine besondere Behandlung der Verurteilten, denen das Divisionsgericht in seinem Urteil eine schwere Gewissensnot aus religiösen oder ethischen Gründen attestiert. Die Tatsache, dass Dienstverweigerer vom Militärstrafrecht unterschiedlich behandelt werden, rechtfertigt es, dass sie auch von Regierungsrat und Erziehungsrat differenziert beurteilt werden. Einer Zulassung zum zürcherischen Schuldienst sollte nichts im Wege stehen, wenn bei einem Dienstverweigerer aus Gewissensgründen die Vertrauenswürdigkeit gegenüber dem Staat nicht in Zweifel steht.

ZH: Die Stipendienkredite der Erziehungsdirektion im Voranschlag 1978

Im Zusammenhang mit dem kürzlich veröffentlichten Voranschlag des Kantons Zürich für das Jahr 1978, der für Studienbeiträge an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten Budgetkredite in der Höhe von 30 045 000 Franken (gegenüber 37 035 000 Franken im Vorjahr) vorsieht, wurde seitens der Studentenschaft der Vorwurf laut, es sei ein massiver Abbau der Studienbeiträge geplant. Dazu ist folgendes klarzustellen: Wenn die Voraussetzungen beim einzelnen Bewerber vorliegen, hat er einen Rechtsanspruch auf Studienbeiträge; dieser Rechtsanspruch ist von den kantonalen Behörden nie in Frage gestellt worden. Sollten die veranschlagten Budgetkredite wider Erwarten nicht ausreichen, werden deshalb Nachtragskredite eingeholt werden müssen. Die Kürzung des Budgets 1978 um 6 990 000 Franken gegenüber jenem für das Jahr 1977 drängt sich auf, nachdem in den vergangenen Jahren die Budgetkredite nie voll ausgeschöpft worden waren; so belief sich im Jahr 1976 bei einem Voranschlag von Fr. 38 180 000.– die Rechnung auf 28 732 256 Franken. Der Voranschlag 1978 übersteigt die Rechnung 1976 somit immer noch um 1 312 744 Franken.

Die Stipendienbehörden des Kantons Zürich sind bestrebt, die Kredite für Studienbeiträge so einzusetzen, dass sie weiterhin eine wirksame Hilfe sind und dem Prinzip der Bedarfsdeckung gerecht werden.

ZG: Schule für Verhaltensgestörte

Mit Beginn des Schuljahres 1978/79 wird in Zug eine regionale Kleinklassenschule eingerichtet, die Kinder mit Verhaltensstörungen (Entwicklungs- und Konzentrationsstörungen) aufnehmen wird. Im August des vergangenen Jahres fand eine Aussprache mit den Gemeindebehörden statt, und in einem Rahmenvertrag wurden nun die wesentlichen organisatorischen Punkte festgelegt. Ausser Oberägeri beteiligen sich alle Ge-

meinden des Kantons Zug an dieser Sonderschule.

ZG: Im Hinblick auf die Einführung des Französischunterrichts auf der Primarschulstufe

wurden die zugerischen Lehrerseminarien angewiesen, den ab 1978 neueintretenden Primarlehramtskandidaten einen fünfjährigen Französischlehrgang mit Diplomabschluss zu vermitteln. Damit sollen die aus der ganzen Schweiz, so geht aus den Verhandlungen des Erziehungsrates hervor, stammenden Lehramtskandidaten eine Ausbildung erhalten, die ihnen in allen Kantonen gleiche Berufschancen gibt.

BS: Noch keine Basler Berufswahlschule

Der Basler Grosse Rat hat in namentlicher Abstimmung, 63 gegen 57 Stimmen, bei einer Enthaltung, den Antrag einer Spezialkommission abgelehnt, auf die Fusion der beiden Sekundarschulen Gross- und Kleinbasel zu verzichten und statt dessen eine neue Berufswahlschule zu errichten.

BS: Noch einmal Grösse der Schulklassen

Das Gesetz über die Herabsetzung der Schulklassengrössen stellt eine Konsequenz aus der im vergangenen März erfolgten Annahme der Initiative der Gewerkschaft Erziehung dar; es muss nach geltendem Verfassungsrecht obligatorisch nochmals dem Entscheid an der Urne unterbreitet werden, da es sich um ein unformuliertes Volksbegehren gehandelt hatte. Die Opposition gegen diese umstrittene Neuerung ist weiterhin vor allem auf der bürgerlichen Seite zu finden, zumal die von der Regierung vorgeschlagenen elastischeren Richtzahlen vom Grossen Rat äusserst knapp, nämlich mit 51 gegen 50 Stimmen, durch eine Formulierung ersetzt wurden, wonach die Klassen «in der Regel» nicht mehr als eine genau bezeichnete Zahl von Schülern umfassen sollen. Die Linksparteien, die CVP und die Synode der Lehrer tritt dagegen für eine endgültige gesetzliche Fixierung gemäss dem vom Parlament verabschiedeten Gesetz ein.

SH: Schaffhausen lehnt Hochschulbeiträge ab

Aus Schaffhausen ist wieder einmal eine Überraschung zu melden. Obwohl sich erst am Ende der Abstimmungswoche ein Steiner Kantonsrat mit einem Artikel «Nur der Gipfel des Eisbergs» gegen den Schaffhauser Beitrag von rund 200 000 Franken an die Hochschulkantone zur Erhöhung der Klinikkapazität gewandt hatte, wurde dieser mit 15 045 Nein gegen 13 706 Ja abgelehnt – relativ knapp ausserhalb des Zufallsmehrs. An das negative Resultat hat die finanzkritische Kantonshauptstadt weniger Überhangstimmen geliefert als die übrigen Gemeinden insgesamt: Neuhausen hat abgelehnt, und auf der Landschaft war der Trend ähnlich. Man wird sich bei den meinungsbildenden Institutionen in der Presse und in den Parteien die Frage stellen müssen, ob dieser «Betriebsunfall» allenfalls auf Unterinformationen zurückzuführen sein könnte. Die Schaffhauser Stimmbürger sind sich nämlich an eidgenössischen Abstimmungstagen zusätzliche Fragen aus dem kantonalen Bereich durchaus gewöhnt.

SH: Erziehungsdirektoren bedauern

«Mit grossem Bedauern» haben die Präsidenten der Erziehungsdirektoren- und der Hochschulkonferenz vom negativen Volksentscheid im Kanton Schaffhausen über den Solidaritätsbeitrag für zusätzliche Klinikerplätze Kenntnis genommen. Die beiden Konferenzen würden zusammen mit den Hochschulkantonen prüfen, welche Haltung gegenüber Nichthochschulkantonen eingenommen werden soll, die die von ihnen erwarteten Beiträge nicht leisten, heisst es in einem Communiqué beider Konferenzen. Die Ablehnung des Kantons Schaffhausen stimme um so bedenklicher, als im Zusammenhang mit den infolge des Geburtenberges zu erwartenden hohen Studentenzahlen von den Nichthochschulkantonen eine weit grössere Mitfinanzierung verlangt werden müsse, als der «symbolische Beitrag» an den Ausbau der Klinikkapazitäten bedeute.
Vor zwei Jahren war angeregt worden, dass die Nichthochschulkantone zur Vermeidung eines Numerus clausus beim Medizinstudium zur Sicherstellung zusätzlicher Klinikerplätze zwei Millionen Franken zur Verfügung stellen sollten. Sechs Nichthochschulkantone (OW, NW, GL, AR, GR und TI) haben ihren Beitrag in der Höhe von gesamthaft einer halben Million Franken für 1978 bereits überwiesen.

AG: Ungekürzter Religionsunterricht im Aargau

Wegen notwendiger finanzieller Einsparungen hatte der Aargauer Regierungsrat im Sommer 1977 beschlossen, den Religionsunterricht an der 1. Klasse der Bezirksschule von zwei Stunden auf eine Stunde pro Woche zu reduzieren. Nun hat der Regierungsrat einem Wiedererwägungsantrag der drei aargauischen Landeskirchen in dem Sinne entsprochen, dass die zweite Religionsstunde weiterhin unterrichtet werden kann, dass sie jedoch nicht mehr zu entschädigen ist.